

Reglement über die Aufnahme, Promotion und Entlassung der Schüler für Gymnasium, Oberrealschule, Wirt- schaftsgymnasium und Handelsschule (Diplomabteilung und Verkehrsschule)

(Promotionsreglement der Kantonsschulen I)

RRB vom 2. März 1973

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonsschule vom
29. August 1909¹⁾)

beschliesst:

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1. *Begriffsbestimmungen*

¹⁾ Klassenkonferenz: Konferenz sämtlicher Lehrer, die an einer Klasse unterrichten, unter der Leitung des Rektors oder des Prorektors, wobei der Vorsitzende, der Klassenlehrer und die Lehrer des Schülers, der zur Diskussion steht, das Stimmrecht haben.²⁾)

²⁾ Abteilungskonferenz: Konferenz sämtlicher Lehrer einer Abteilung unter der Leitung des Rektors oder des Prorektors, wobei alle Anwesenden das Stimmrecht haben. Die Lehrer des Wirtschaftsgymnasiums und der Handelsschule bilden eine einzige Abteilungskonferenz.

³⁾ Prüfungskonferenz: Konferenz der an einer Aufnahmeprüfung teilnehmenden Lehrer und allfälliger Experten. Diese werden von den zuständigen Rektoren bestimmt.

⁴⁾ Rektorenkonferenz: Konferenz der Rektoren der betreffenden Kantonsschule.

§ 2.³⁾) *Geltungsbereich*

Dieses Reglement gilt noch:

- a) für Schüler und Schülerinnen der ersten bis dritten Klasse des Gymnasiums;
- b) für Schüler und Schülerinnen, die sich am 1. August 1998 in einer höheren als der vierten Klasse des Gymnasiums befinden;

¹⁾ BGS 414.111.

²⁾ § 1 Abs. 1 Fassung vom 24. März 1983; GS 89, 269.

³⁾ § 2 Fassung vom 30. März 1998.

414.441.1

- c) für Schüler und Schülerinnen, die sich am 1. August 1998 in einer höheren als der ersten Klasse der Oberrealschule oder des Wirtschaftsgymnasiums befinden;
- d) für die Schüler und Schülerinnen der Handelsschule bis zu deren Aufhebung;
- e) für die Schüler und Schülerinnen der Verkehrsschule.

§ 3. *Nachträgliche Änderung von Beschlüssen*

Beschlüsse über Notengebung, Aufnahme und Promotion dürfen nachträglich nur geändert werden, wenn bei der Notengebung durch einen Lehrer oder beim Beschluss durch die Konferenz nachweisbar Irrtümer vorgekommen sind.

§ 4.¹⁾ *Beschwerden*

Gegen Verfügungen auf Grund dieses Reglementes kann innert 10 Tagen beim Erziehungs-Departement Beschwerde eingereicht werden.

II. Aufnahme²⁾

1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 5. *Zuständige Instanzen*

Bei Aufnahme aufgrund eines Aufnahmeverfahrens mit Aufnahmeprüfung entscheidet die Prüfungskonferenz, bei Aufnahmeverfahren ohne Prüfung die Abteilungskonferenz.

§ 6. *Zeitpunkt der Aufnahme*

¹ Neue Schüler werden in der Regel auf Beginn des Schuljahres aufgenommen.

² Frist und Bedingungen für die Anmeldung werden jeweils im Amtsblatt und in den Tageszeitungen bekanntgegeben.

³ Während des Schuljahres werden Schüler nur aufgenommen, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 7. *Voraussetzungen für die Aufnahme in die erste Klasse*

Die Aufnahme in die erste Klasse setzt im Regelfall den Besuch folgender Klassen voraus:

- Gymnasium: Fünfte Klasse der Primarschule;
- Maturitätsprofile: Zweite Klasse der Bezirksschule mit vorbereitendem Unterricht, dritte Klasse des progymnasialen Zuges einer Bezirksschule oder dritte Klasse des Gymnasiums;
- Verkehrsschule: Dritte Klasse der Bezirksschule oder gleichwertige Vorbildung an einer andern Schule mit neunjährigem Schulbesuch.

¹⁾ § 4 Fassung vom 8. September 1981; GS 88, 765.

²⁾ Abschn. II Fassung vom 25. August 1997.

§ 8. Aufnahmeprüfung

¹ Sofern eine Aufnahmeprüfung durchgeführt wird, findet sie gegen Ende des Schuljahres statt.

² Bei der Prüfung werden nicht nur die vorhandenen Kenntnisse, sondern auch die allgemeinen geistigen Fähigkeiten der Schüler berücksichtigt.

§ 9. Wiederholung des Aufnahmeverfahrens

Das Aufnahmeverfahren für die gleiche Klasse derselben Abteilung beziehungsweise desselben Maturitätsprofils kann nur einmal wiederholt werden.

§ 10. Information der Eltern und der vorbereitenden Schulen

Die Direktoren sind verantwortlich, dass die Eltern und die vorbereitenden Schulen über die Bedingungen und das Verfahren für die Aufnahme sowie über die Organisation und die Durchführung der Aufnahmeprüfung rechtzeitig unterrichtet werden.

§ 11 Aufnahme in eine höhere Klasse

¹ Jede Aufnahme in eine höhere Klasse erfolgt provisorisch für ein Semester. Für Nacharbeit in einzelnen Fächern kann den Schülern in besonderen Fällen eine längere Frist eingeräumt werden.

² Schüler einer auswärtigen eidgenössischen oder kantonally anerkannten Schule können in der Regel nur in die Klasse der Kantonsschule eintreten, in der sie ihre Studien fortsetzen können; befinden sie sich im Definitivum, so kann der Direktor eine Aufnahmeprüfung erlassen. Wird eine Prüfung durchgeführt, so legt der Direktor die Fächer fest.

³ Schüler, die in eine höhere Klasse eingetreten sind, werden definitiv aufgenommen, wenn sie am Ende des ersten Semesters die Bedingungen nach § 30 erfüllen; erfüllen sie diese nicht, entscheidet die zuständige Konferenz, ob sie die Abteilung oder das Maturitätsprofil verlassen müssen oder ob sie in eine untere Klasse zurückversetzt werden.

§ 12. Aufnahme von Fremdsprachigen

Schüler, die als Fremdsprachige oder auf Grund ihres Ausbildungsganges dem Unterricht noch nicht in allen Fällen zu folgen vermögen, können für eine bestimmte Zeit als Präparanden aufgenommen werden.

§ 13. Hospitanten

Aus der Schulpflicht entlassene Schüler, die nicht alle Fächer belegen wollen, können auf begründetes Gesuch hin vom zuständigen Direktor als Hospitanten für eine beschränkte Zeit aufgenommen werden. Er bestimmt die Fächer, welche der Hospitant im Minimum zu besuchen hat.

2. Eintritt in die erste Klasse des Gymnasiums**§ 14. Aufnahmeverfahren**

¹ Die Zulassung zur ersten Klasse des Gymnasiums stützt sich auf eine Aufnahmeprüfung und auf die Schülerbeurteilung der bisherigen Lehrkräfte.

414.441.1

² Geprüft werden Deutsch und Rechnen. Massgebend ist der Bildungsplan der fünften Klasse der Primarschule. Für Schüler aus höheren Klassen können die Anforderungen heraufgesetzt werden.

§ 14^{bis}. Form der Aufnahme

¹ Die Aufnahme in die erste Klasse des Gymnasiums erfolgt provisorisch.

² Die Schüler werden definitiv aufgenommen, wenn sie am Ende des ersten Semesters und am Ende des zweiten Semesters die Bedingungen nach § 30 erfüllen. Sie werden, wenn sie die Bedingungen nach § 30 nicht erfüllen, am Ende des ersten Semesters aus der Abteilung entlassen, am Ende des zweiten Semesters nicht befördert.

3. Eintritt in ein Maturitätsprofil

§ 15. Aufnahmeverfahren

¹ Die Aufnahme in ein Maturitätsprofil stützt sich entweder auf Prüfung und Globalurteil oder auf Erfahrungsnoten und Globalurteil.

² Schüler, die in einem andern Kanton ein Verfahren bestanden haben, das zum Eintritt in das entsprechende Maturitätsprofil berechtigt, werden ohne weiteres Verfahren aufgenommen.

§ 15^{bis}. Globalurteil

¹ Die bisherige Schule bewertet die Eignung des Kandidaten für eine Maturitätsausbildung anhand von vorgegebenen Kriterien. Diese werden zu einem Globalurteil zusammengefasst und mit den Punktzahlen 6, 5, 4 oder 3 bewertet. Zwischenwerte sind möglich.

² Die Kantonale Rektorenkonferenz der Kantonsschulen bezeichnet die Kriterien und deren Gewichtung nach Anhörung der Paritätischen Kommission für die Koordination der Bezirks- und der Kantonsschule.

³ Kann ein Kandidat aus triftigen Gründen ein aussagekräftiges Globalurteil nicht beibringen, so wird auf dessen Beizug verzichtet.

§ 15^{ter}. Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnoten geben Auskunft über den Stand des Kandidaten in den massgeblichen Fächern Ende März.

§ 16. Verfahren mit Aufnahmeprüfung und Globalurteil

Das Verfahren mit Aufnahmeprüfung haben alle Kandidaten zu bestehen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme, gestützt auf Erfahrungsnoten und Globalurteil, nicht erfüllen (§ 17).

§ 16^{bis}. Prüfungsfächer

¹ Prüfungsfächer sind: Deutsch I, Deutsch II, Französisch, Mathematik I und nach Wahl des Kandidaten entweder Mathematik II oder Latein.

² Massgebend sind der Bildungsplan für die zweite Klasse der Bezirksschule unter Einbezug des vorbereitenden Unterrichts, beziehungsweise der Lehrplan für die dritte Klasse des Gymnasiums und des progymnasialen Zuges einer Bezirksschule. Für Schüler aus höheren Klassen können die Anforderungen heraufgesetzt werden.

§ 16^{ter}. Prüfungsanforderungen

¹ Die Aufnahmeprüfung haben bestanden,

- a) Schüler der zweiten Klasse der Bezirksschule, der dritten Klasse des progymnasialen Zuges der Bezirksschule oder der dritten Klasse des Gymnasiums, wenn sie in der Prüfung (fünf Teilnoten) und im Globalurteil zusammen mindestens 24 Punkte erreichen oder, sofern ein Globalurteil nicht beigebracht werden kann (§ 15^{bis} Abs. 3), 20 Punkte.
- b) alle übrigen Kandidaten, wenn sie in der Prüfung (fünf Teilnoten) und im Globalurteil zusammen mindestens 25 Punkte erreichen oder, sofern ein Globalurteil nicht beigebracht werden kann (§ 15^{bis} Abs. 3), 21 Punkte.

² Schüler der dritten Klasse des Gymnasiums oder des progymnasialen Zuges der Bezirksschule können, auch wenn sie die Prüfung nicht bestehen, ins sprachliche Profil eintreten, sofern sie als Schwerpunktfach Latein oder Griechisch wählen. Sie werden provisorisch aufgenommen. Das Provisorium dauert ein Semester.

§ 17. Aufnahmeverfahren ohne Prüfung

Auf Grund der Erfahrungsnoten und des Globalurteils werden aufgenommen:

1. Schüler der zweiten Klasse der Bezirksschule, wenn sie
 - a) den vorbereitenden Unterricht (Sonderzug oder Zusatzunterricht) besucht haben,
 - b) in den Erfahrungsnoten der Fächer Deutsch, Französisch, Arithmetik und Geometrie beziehungsweise Grundmathematik und Ergänzungsmathematik und im Globalurteil zusammen mindestens 26 Punkte erreichen.
2. Schüler der dritten Klasse eines Gymnasiums oder der dritten Klasse des progymnasialen Zuges einer Bezirksschule, wenn sie in den Erfahrungsnoten aller sieben Promotionsfächer und im Globalurteil zusammen mindestens 37 Punkte erreichen.

§ 18. Form der Aufnahme

Die Aufnahme in ein Maturitätsprofil erfolgt vorbehaltlich von § 16^{ter} Absatz 2 definitiv.

4. Eintritt in die erste Klasse der Verkehrsschule**§ 19. Aufnahmeverfahren**

¹ Die Zulassung zur ersten Klasse der Verkehrsschule stützt sich auf eine Aufnahmeprüfung und auf die Schülerbeurteilung der bisherigen Lehrkräfte.

² Prüfungsfächer sind: Deutsch, Französisch, Arithmetik und Geographie. Massgebend ist der Bildungsplan der dritten Klasse der Bezirksschule. Für Schüler aus höheren Klassen können die Anforderungen heraufgesetzt werden.

§ 19^{bis}. Form der Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt definitiv.

III. Zeugnisse, Promotion und Entlassung

§ 20. Aufgabe der Zeugnisse; Form der Noten

¹ Die Zeugnisse geben Auskunft über Leistung, Fleiss und Betragen in den einzelnen Fächern sowie über allgemeines Betragen in der Schule.

² Noten für Leistungen sind:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = sehr schwach

³ Zwischenstufen werden ausgedrückt durch 5–6, 4–5 undsoweiter. Andere Zwischenstufen sind unzulässig.

⁴ Noten für Fleiss und Betragen sind:

1 = gibt zu keinen Bemerkungen Anlass

2 = unbefriedigend

3 = schlecht

⁵ Zwischenstufen sind 1–2 und 2–3.

⁶ Fleiss- und Betragensnoten werden nur gesetzt, wenn sie von 1 abweichen.

§ 21.¹⁾ Zuständige Instanz

¹ Für die Festsetzung der Zeugnisnoten und für die Beschlüsse in Promotionsfragen ist die Klassenkonferenz zuständig.

² Der Rektor hat die Notengebung zu überprüfen. Auf seinen begründeten Antrag hin kann die Konferenz nach Anhörung des betreffenden Lehrers Änderungen vornehmen.

³ Verminderte allgemeine Betragensnoten werden von der Klassenkonferenz festgesetzt. Anlass dazu kann auch eine Häufung verminderter Betragensnoten in den einzelnen Fächern geben.

⁴ In Härtefällen kann die Klassenkonferenz zugunsten des Schülers von den §§ 30–35 abweichende Regelungen treffen.

§ 22. Zeugnistermine

¹ Zeugnisse werden am Ende jedes Semesters ausgestellt.

² Am Ende der siebenten Klasse des Gymnasiums sowie der vierten Klasse der Oberrealschule und des Wirtschaftsgymnasiums wird kein Zeugnis ausgestellt. Vorbehalten bleiben die Semesternoten der abschliessenden Fächer, die nach § 23 als Zeugnisnoten zählen.

³ Das Zeugnis der achten Klasse des Gymnasiums gibt Auskunft über die Leistungen der Schüler im Wintersemester der siebenten Klasse und über jene in der achten Klasse, das Zeugnis der fünften Klasse der Oberrealschule und des Wirtschaftsgymnasiums über die Leistungen im Wintersemester der vierten Klasse und über jene in der fünften Klasse.

¹⁾ § 21 Fassung vom 24. März 1983.

⁴ Pro Semester sind wenigstens so viele schriftliche Leistungen zu bewerten, wie das Fach in diesem Semester Wochenstunden zählt.¹⁾

§ 23. *Besondere Berichte*
1. *Im letzten Schuljahr*

¹ Am Ende der siebenten Klasse des Gymnasiums sowie der vierten Klasse der Oberrealschule und des Wirtschaftsgymnasiums werden die Eltern durch einen Bericht über den Leistungsstand der Schüler orientiert.

² Dieser Bericht enthält:²⁾

- a) die Semesternoten der Fächer, die am Ende der siebenten Klasse des Gymnasiums beziehungsweise der vierten Klasse der Oberrealschule oder des Wirtschaftsgymnasiums abschliessen;
- b) Angaben über den Leistungsstand in Philosophie (Gymnasium);
- c) Angaben über ungenügende Leistungen oder ungenügenden Fleiss in den übrigen Fächern.

§ 24.³⁾ 2. *Weitere Fälle*

Geben Leistungen und Fleiss eines Schülers zu Beanstandungen Anlass, so werden die Eltern auch zwischen den Zeugnisterminen angemessen, in den Fällen der §§ 32 Absatz 3 und 33 Absatz 1 schriftlich benachrichtigt.

§ 25.⁴⁾ *Promotionsfächer*
1. *Gymnasium*

Promotionsfächer des Gymnasiums sind:

erste Klasse: Deutsch, Latein, Französisch, Mathematik, Geschichte, Geographie;

zweite Klasse: Deutsch, Latein, Französisch, Mathematik, Geschichte, Geographie;

dritte Klasse: Deutsch, Latein, Französisch, Griechisch oder Englisch oder Italienisch, Mathematik, Geschichte, Geographie;

vierte Klasse: Deutsch, Latein, Französisch, Griechisch oder Englisch oder Italienisch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Biologie;

fünfte Klasse: Deutsch, Latein, Französisch, Griechisch oder Englisch oder Italienisch, Mathematik, Geschichte, Biologie, Physik, Chemie;

sechste Klasse: Deutsch, Latein, Französisch, Griechisch oder Englisch oder Italienisch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Biologie, Physik, Chemie;

siebente Klasse: Deutsch, Latein, Französisch, Griechisch oder Englisch oder Italienisch, Mathematik, Geschichte, Staatskunde, Geographie (nur Kantonsschule Olten), Biologie, Physik, Chemie.⁵⁾

¹⁾ § 22 Abs. 4 Fassung vom 24. März 1983; GS 89, 269.

²⁾ § 23 Abs. 2 Fassung vom 24. März 1983.

³⁾ § 24 Fassung vom 5. Juli 1989; GS 91, 411.

⁴⁾ § 25 Fassung vom 24. März 1983; GS 89, 269.

⁵⁾ Fassung vom 7. Juni 1988; GS 91, 130.

414.441.1

§ 26.¹⁾ 2. Oberrealschule

Promotionsfächer der Oberrealschule sind:

erste Klasse: Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Biologie;

zweite Klasse: Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik;

dritte Klasse: Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Angewandte Mathematik, Biologie, Physik, Chemie;

vierte Klasse: Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Geschichte/Staatskunde, Mathematik, Angewandte Mathematik, Biologie, Physik, Chemie.

§ 27.²⁾ 3. Wirtschaftsgymnasium

Promotionsfächer des Wirtschaftsgymnasiums sind:

erste Klasse: Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Wirtschaft und Recht, Geschichte, Geographie, Mathematik, Biologie;

zweite Klasse: Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Wirtschaft und Recht, Geschichte, Geographie, Mathematik, Biologie, Physik, Chemie;

dritte Klasse: Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Wirtschaft und Recht, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie;

vierte Klasse: Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Wirtschaft und Recht, Geschichte/Staatskunde, Mathematik, Physik, Chemie.

§ 28.³⁾ 4. Handelsschule

Promotionsfächer der Handelsschule sind:

erste Klasse: Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Wirtschafts- und Rechtslehre, Betriebliches Rechnungswesen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Stenographie, Maschinenschreiben, und, sofern als Wahlpflichtfach weiterbelegt wird, Mathematik;

zweite Klasse: Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Wirtschafts- und Rechtslehre, Betriebliches Rechnungswesen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Stenographie, Maschinenschreiben; ferner die Wahlpflichtfächer: Italienisch oder Englisch oder Spanisch, Wirtschaftsmathematik/Informatik;

dritte Klasse: Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch, Wirtschafts- und Rechtslehre, Betriebliches Rechnungswesen, Geschichte, Naturkunde, und, sofern in der vierten Klasse als Wahlpflichtfach weiterbelegt wird, Geographie, Stenodaktylographie; ferner die Wahlpflichtfächer: Italienisch oder Englisch oder Spanisch, Wirtschaftsmathematik/Informatik.

¹⁾ § 26 Fassung vom 5. Juli 1989; GS 91, 411.

²⁾ § 27 Fassung vom 5. Juli 1989; GS 89, 269.

³⁾ § 28 Fassung vom 24. März 1983.

§ 29.1) 5. Verkehrsschule

Promotionsfächer der Verkehrsschule sind:

erste Klasse, 1. Semester:

Deutsch, Französisch, Englisch, Rechnungswesen, Betriebs- und Rechtskunde, Geschichte, Staatskunde, Geografie, Mathematik, Maschinenschreiben, Informatik.

erste Klasse, 2. Semester:

Deutsch, Französisch, Englisch, Rechnungswesen, Betriebs- und Rechtskunde, Geschichte, Geografie, Mathematik, Maschinenschreiben, Informatik.

§ 30. Promotionsbedingungen

¹ Voraussetzungen für die Promotion sind, wobei allein die jeweiligen Promotionsfächer nach den §§ 25–29 zählen:

- a) Der Notendurchschnitt darf nicht weniger als 4,0 betragen;
- b) in der ersten bis dritten Klasse des Gymnasiums muss die Summe der 3 tiefsten Noten 11 erreichen und darf das Zeugnis keine Note unter 2–3 aufweisen;
- c) in der vierten bis siebenten Klasse des Gymnasiums und in der ersten bis vierten Klasse der Oberrealschule, des Wirtschaftsgymnasiums, der Diplomabteilung der Handelsschule und der Verkehrsschule muss die Summe der 3 tiefsten Noten 10,5, die der 5 tiefsten Noten 19 erreichen und darf das Zeugnis keine Note unter 2 aufweisen.

² Die letzte Semesternote eines vorzeitig abschliessenden Faches wird für die Promotion nicht berücksichtigt.

§ 31.²⁾ Schüler im Definitivum

Schüler in Definitivum werden am Schluss des Schuljahres definitiv befördert, wenn sie die Bedingungen nach § 30 erfüllen. Sie werden am Ende des Schuljahres provisorisch befördert, nach dem ersten Semester ins Provisorium versetzt, wenn sie die Bedingungen nach § 30 nicht erfüllen. Vorbehalten bleibt § 16^{ter} Absatz 2.

§ 32. Schüler im Provisorium

¹ Schüler im Provisorium werden am Ende des Schuljahres definitiv befördert, nach dem ersten Semester ins Definitivum versetzt, wenn sie die Bedingungen nach § 30 erfüllen.

² Sie werden am Ende des Schuljahres nicht befördert, nach dem ersten Semester zurückversetzt, wenn sie die Bedingungen nach § 30 nicht erfüllen.

³ Sie werden, sofern sie die Bedingungen nach § 30 beim nächsten Zeugnistermin erfüllen, beim übernächsten aber erneut nicht erreichen, sofort zurückversetzt beziehungsweise nicht befördert.

¹⁾ § 29 Fassung vom 6. April 2000.

²⁾ § 31 Fassung vom 25. August 1997.

414.441.1

⁴ Das Provisorium beim Eintritt in die erste Klasse des Gymnasiums sowie in eine höhere Klasse aller Abteilungen wird nicht angerechnet.¹⁾

§ 33. *Repetenten*

¹ Repetenten beginnen die Klasse im Provisorium. Sie werden aus der Abteilung entlassen, wenn sie beim nächsten oder beim übernächsten Zeugnisternstermin nicht ins Definitivum versetzt oder nicht definitiv befördert werden können.

² Repetenten, die in einer späteren Klasse nach Versetzung ins Provisorium oder am Ende des drittletzten Semesters der Maturitätsabteilungen die Bedingungen nach § 30 nicht erreichen, werden aus der Abteilung entlassen.²⁾

³ Eine Repetition der ersten bis dritten Klasse des Gymnasiums wird von der vierten Klasse an nicht mehr berücksichtigt.

⁴ Die beiden letzten Semester einer Abteilung können in jedem Fall repetiert werden.

⁵ Repetitionen an andern Schulen werden sinngemäss angerechnet.

§ 34. *Besondere Bestimmungen für die beiden letzten Semester*

¹ Schüler im Provisorium werden zum zweitletzten Semester ihrer Abteilung nicht zugelassen.

² Am Schluss des letzten und des vorletzten Semesters werden keine Schüler zurückversetzt.

§ 35.³⁾ *Besuch von Freifächern*

Freifächer dürfen nur so lange belegt werden, als der Schüler darin mindestens die Note 4 erreicht. Wenn er in den Promotionsfächern ungenügende Leistungen aufweist, kann ihm die Klassenkonferenz die Teilnahme an Freikursen untersagen.

§ 36. *Weiterbesuch des Unterrichts als Hospitant*

Schülern, die aus einer Abteilung auszutreten gedenken, kann der Rektor auf begründetes Gesuch erlauben, den Unterricht als Hospitanten nach einem festzulegenden Stundenplan zu besuchen.

§ 37. ...⁴⁾

IV. Schlussbestimmungen

§ 38. *Aufhebung geltender Bestimmungen*

Alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement über Aufnahme und Promotion der Schüler an den Kantonsschulen Solothurn und Olten (Promotionsreglement) vom 14. September 1960⁵⁾ werden auf-

¹⁾ § 32 Abs. 4 Fassung vom 24. März 1983; GS 89, 269.

²⁾ § 33 Abs. 2 Fassung vom 24. März 1983; GS 89, 269.

³⁾ § 35 Fassung vom 24. März 1983.

⁴⁾ § 37 aufgehoben am 14. Mai 1976; GS 87, 60.

⁵⁾ GS 81, 322.

gehoben, soweit sie Gymnasium, Oberrealschule, Wirtschaftsgymnasium, Handelsschule (Diplomabteilung und Verkehrsschule) betreffen.

§ 38^{bis}.¹⁾ Eintritt in die bisherigen Maturitätstypen

Für den Eintritt in das letzte Schuljahr des Gymnasiums, der Oberrealschule und des Wirtschaftsgymnasiums (Maturitätstypen A, B, C und E) gilt bis zum 31. Juli 2001 § 15 dieses Reglementes in der Fassung vom 2. März 1973.

§ 39. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 16. April 1973 in Kraft.²⁾

V. Übergangsbestimmung zur Revision vom 24. März 1983

§ 40.³⁾ Für die Klassen der Handelsschulen, die nicht nach der Stundentafel vom 11. Januar 1983 ausgebildet werden, gelten die Promotionsfächer nach § 28 in der Fassung vom 2. März 1973.

¹⁾ § 38^{bis} eingefügt am 25. August 1997.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 24. März 1983 am 16. April 1983;
- 26. Oktober 1994 am 1. August 1994;
- 28. Juni 1995 am 1. August 1995
(Gilt für die Schuljahre 1995/1996 und 1996/1997);
- 25. August 1997 am 1. September 1997;
- 30. März 1998 am 1. August 1998;
- 6. April 2000 am 1. August 2000.

³⁾ § 40 und Abschnitt V eingefügt am 24. März 1983; GS 89, 269.